

**Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in seiner Sitzung vom 10.12.2011 nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:**

## **Regionalligaordnung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Regionalliga**

1. Vom Spieljahr 2012/2013 an unterhält der BFV die Spielklasse Regionalliga Bayern. Die Verbandsspiele der Regionalliga Bayern (4. Spielklassenebene) sind keine Bundesspiele.
2. Die Regionalliga Bayern spielt grundsätzlich mit 18 Vereinen (Sollzahl). In Ausnahmefällen kann die Mannschaftszahl von der Sollstärke abweichen. Die maximale Spielklassenstärke der Regionalliga Bayern für die Saison 2012/2013 beträgt 22 Mannschaften.
3. Jeder Regionalligeteilnehmer an der Regionalliga Bayern kann gemäß § 7 der DFB-Jugendordnung freiwillig ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum unterhalten.

#### **§ 2 Recht zur Teilnahme**

1. Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga Bayern sind nur die Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb gemäß Abschnitte II. und III. dieser Ordnung aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem BFV und den betreffenden Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften zugelassen worden sind.
2. Zweite Mannschaften von Drittligen (auch wenn sie ein anerkanntes Nachwuchs-Leistungszentrum haben), dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sowie zweite Mannschaften von Amateurvereinen sind in der Regionalliga Bayern nicht teilnahmeberechtigt.

#### **§ 3 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen**

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga erlischt für die Regionalligeteilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
  - a. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
  - b. mit Auflösung der Regionalliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
  - a. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
  - b. der Regionalligeteilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem BFV verletzt hat;

- c. der Bewerber/Regionalligeteilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
  - d. bei Regionalligeteilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des BFV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
  - e. ein Regionalligeteilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Regionalligeteilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/ Regionalligeteilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/ Regionalligeteilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.
3. Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann die BFV-Zulassungskommission in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Regionalligeteilnehmer nachträglich Auflagen erteilen.
  4. Ist die Zulassung entzogen worden, so scheidet der Regionalligeteilnehmer am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus.
  5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar.

#### **§ 4 Aufstieg in die 3. Liga**

1. In die 3. Liga können in jedem Spieljahr bis zu drei Vereine aus der 4. Spielklassenebene im Bundesgebiet aufsteigen, sofern sie sich über die Aufstiegsspiele sportlich qualifizieren.  
  
Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen sind die Meister der fünf Regionalligen (Bayern, Südwest, West, Nord, Nordost) sowie der Zweitplatzierte der Regionalliga Südwest.  
  
Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind wie Amateurmanschaften zu behandeln.
2. Die Aufsteiger in die 3. Liga werden in einer Aufstiegsrunde (§ 4 Buchstabe h der DFB-Satzung) ermittelt. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4 der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4 der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.
3. Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-

organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden Regionalliga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele, sofern der Verein die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat. Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer regionalen Liga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert.

Die Aufstiegsrunde wird in drei Spielpaarungen mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3 DFB-Spielordnung ausgetragen. Die Spiele werden vom DFB-Spielausschuss ausgelost. Die Paarungen werden aus einem Behälter ausgelost, der alle sechs qualifizierten Mannschaften enthält. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht. Der Erstplatzierte der regionalen Liga „Süd/Südwest“ darf nicht gegen den Zweitplatzierten dieser Liga spielen. Werden diese Mannschaften gegeneinander gelost, wird die zuletzt gezogene Mannschaft an die zweite Stelle der nächsten auszulosenden Begegnung gesetzt. Werden die beiden Teilnehmer aus der regionalen Liga „Süd/Südwest“ als dritte und letzte Begegnung gegeneinander gelost, so wird die zuletzt gezogene Mannschaft mit der zweitgenannten Mannschaft der zuvor ausgelosten Partie getauscht.

### **§ 5 Regelspieltag**

Grundsätzlich werden die Spiele nach folgendem Schema stattfinden:

Samstag: 14:00 Uhr Regelspieltag

Sonntag: 14:00 Uhr

Freitag: 18:30/19:00 Uhr, vorausgesetzt der Hauptplatz ist mit einer spielfähigen Flutlichtanlage ausgestattet. Empfohlen und langfristig auch angestrebt wird ein Flutlicht mit 400 Lux.

Die Heimvereine können ohne Zustimmung des Gegners grundsätzlich den Spieltag bestimmen.

Im Interesse des DFB/BFV und insbesondere zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten und den Restriktionen der Sicherheitsbehörden kann der BFV ohne Zustimmung der beiden Mannschaften auch abweichende Spieltermine kurzfristig festlegen.

### **§ 6 Spielkleidung / Trikotwerbung**

Die Genehmigung der Spielkleidung und der Werbung sind beim BFV schriftlich und unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke zu beantragen. Die genehmigte

Werbung kontrolliert (Firma, Größe) der BFV-Spiel- und Medienbeauftragte im Rahmen seiner Aufgaben.

Das BFV-Logo der Regionalliga Bayern ist am rechten Ärmel des Trikots gut sichtbar anzubringen.

### **§ 7 Nachweis einer 2. Herrenmannschaft**

1. Jeder Regionalligeteilnehmer hat mit mindestens einer 2. Herrenmannschaft im Spielbetrieb teilzunehmen. Vereine der ersten und zweiten Liga müssen keine 3. Mannschaften stellen.
2. Der Nachweis ist nur dann erbracht, wenn die 2. Herrenmannschaft bis zum 1. Mai des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.
3. Regionalligeteilnehmer, die diese vorgenannte Bedingung nicht erfüllen, haben eine Ausfallgebühr in Höhe von 2.000,00 EURO zu entrichten.
4. Regionalligeteilnehmer, die im folgenden Spieljahr das Soll an 2. Herrenmannschaften wiederum nicht erfüllen, werden in dieser Saison mit einem Punktabzug von drei Punkten belegt und haben wiederum eine Ausfallgebühr in Höhe von 3000,00 EURO zu entrichten.
5. Regionalligeteilnehmer, die im darauf folgenden Spieljahr die Bedingungen wiederum nicht erfüllen, werden im nächsten Spieljahr in die nächstniedrige Spielklasse eingereiht. Hat der Regionalligeteilnehmer einen Tabellenplatz erreicht, der zum Aufstieg berechtigt, so entfällt sein Aufstiegsrecht, er verbleibt in seiner Spielklasse. An seine Stelle tritt der Nächstplatzierte. Steht der betroffene Regionalligeteilnehmer auf einem Abstiegsplatz, wird er im nächsten Spieljahr zwei Spielklassen niedriger eingeteilt. An Relegationsspielen darf er nicht teilnehmen; er kann auch nicht durch andere Regionalligeteilnehmer ersetzt werden, sondern er steigt ab.
6. Absatz 3 gilt in gleicher Weise für Regionalligeteilnehmer, die in den nachfolgenden Spieljahren ihren Pflichten nicht nachkommen.
7. Die erforderliche Anzahl an Jugendmannschaften ergibt sich aus § 8 Spielordnung.

### **§ 8 Spielberechtigungsliste / Spielerpass**

Eine Spielberechtigungsliste ist bis zum 10. Juli vorzulegen. Des Weiteren wird der Spielbetrieb nach den Bestimmungen der BFV-Satzung und BFV-Spielordnung abgewickelt.

Die Spielberechtigung kann ausschließlich durch den BFV-Verbands-Spielausschuss oder durch die von der BFV-Geschäftsstelle genehmigte Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden. Spielberechtigt für die Regionalliga Bayern sind nur Spieler, die auf der von der spielleitenden Stelle herausgegebenen Liste aufgeführt sind. Ein Spieler kann nur auf die Spielberechtigungsliste gesetzt werden, wenn er einen ordnungsgemäßen Spielerpass besitzt und die vom BFV geforderten Unterlagen bei der Beantragung vorliegen. Eine Passkontrolle/Gesichtskontrolle durch den

Schiedsrichter entfällt. Eine Nachmeldung ist jederzeit möglich. Die Änderungen können ab dem 11. Juli nur noch von der BFV-Geschäftsstelle vorgenommen werden.

Ein Antrag auf Nachmeldung muss mit den notwendigen Anlagen bis jeweils Freitag (11:00 Uhr) bei der BFV-Geschäftsstelle vorliegen oder bei Wochentagsspielen am Vortag des Spieltermins bis 14:00 Uhr. Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht bearbeitet. Die entsprechenden Spieler können nicht eingesetzt werden.

Der BFV sendet dem Regionalligeteilnehmer eine aktualisierte und vom BFV genehmigte Spielberechtigungsliste über das Postfach zu.

Dem Schiedsrichter ist die aktuelle Spielberechtigungsliste vorzulegen.

## **II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga**

### **§ 9 Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen**

1. Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga Bayern sind nur die Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem BFV und den betreffenden Vereinen zugelassen worden sind.
2. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich für die Saison 2012/2013 aus der Abschlusstabelle 2011/2012 der Regionalliga Süd, der Bayernliga und den Landesligen des laufenden Spieljahres, aus der BFV-Spielordnung sowie den BFV Auf- und Abstiegsregelungen der Bayernliga und der Landesligen für das Qualifikationsspieljahr 2011/2012.
3. Alle in der Saison 2011/2012 in der Regionalliga Süd spielenden bayerischen Vereine werden in die Regionalliga Bayern (4. Spielklassenebene) eingegliedert. Dies trifft nicht auf Vereine zu, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde (gemäß § 6 der DFB-Spielordnung bzw. § 41a der BFV-Spielordnung). Sie können in die 5. Spielklassenebene eingeordnet werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium des Bayerischen Fußball-Verbandes.
4. Sofern der Regionalliga Bayern Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen anderer Landesverbände zugeteilt werden, erfolgt dies durch Aufstockung der Mannschaftsstärke in der Regionalliga Bayern und nicht im Austausch gegen eine bayerische Amateurm Mannschaft. Die Entscheidung, welche II. Mannschaft eines Lizenzvereins der Regionalliga Bayern zugeordnet wird, trifft der DFB.
5. Beantragt ein Verein, der derzeit nicht in einer vom Bayerischen Fußball-Verband organisierten Liga spielt, aber politisch dem Verbandsgebiet Bayerns zugeordnet ist, für das Spieljahr 2012/2013 den Wechsel in eine vom Bayerischen Fußball-Verband organisierte Liga, so hat er den Antrag bis 31.12.2011 zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium des Bayerischen Fußball-Verbandes unter Berücksichtigung des sportlichen Abschneidens des Vereins im Spieljahr 2011/2012. Als Grundlage für die Eingliederung dient die Auf- und Abstiegsregelung. Ein Recht auf Teilnahme an den Qualifikationsspielen besteht für den beantragenden Verein nicht. Die

aufgenommenen Vereine werden durch Aufstockung der Mannschaftsstärke eingegliedert.

### **§ 10 Bewerbungsfrist und Antrag**

1. Die schriftliche Bewerbung zur Regionalliga Bayern unter Verwendung der beigefügten Checkliste muss für Vereine  
der Regionalliga Süd und der Bayernliga  
bis spätestens 01. März 2012, 14:00 Uhr  
und  
für die Landesligen  
bis spätestens 2. April 2012, 14:00 Uhr  
bei der BFV Zentrale vorliegen.

Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von fünf Tagen gesetzt; § 193 BGB gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist wird die Zulassung nicht erteilt.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung“ zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga“ abgeben.
3. Ein wirtschaftliches Zulassungsverfahren wird nicht gefordert. Die Regionalligateilnehmer werden ausdrücklich auf die Gültigkeit des § 10 der BFV-Satzung (Vereinssperre bei nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen) hingewiesen.

### **§ 11 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren**

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 5 Abs. 1 festgelegten Fristen der BFV-Hauptverwaltung vor.
2. Die BFV-Zulassungskommission überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Soweit für die Vorlage unterschiedliche Fristen gelten, werden die Vollständigkeit und die fristgerechte Einreichung jeweils getrennt überprüft und bewertet. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von fünf Tagen gesetzt; § 193 BGB gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist wird die Zulassung nicht erteilt.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch die BFV-Zulassungskommission. Ergebnis dieser Prüfung ist:
  - a. der Bewerber wird zugelassen,
  - b. der Bewerber wird unter Bedingungen zugelassen,
  - c. der Bewerber wird unter Auflagen zugelassen oder
  - d. der Bewerber wird nicht zugelassen

Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Zulassungskommission abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann der Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Beschwerde beim Verbands-Sportgericht einlegen. Die Vorschriften der §§ 3, 25 bis 27, 31 und 44 Abs. 3 Satz 2 RVO gelten entsprechend.

Bei Ablehnung der Zulassung durch das Verbands-Sportgericht entscheidet das BFV-Schiedsgericht endgültig über die Zulassung.

Bei Erteilung der Zulassung schließt der Bayerische Fußball-Verband mit dem betreffenden Verein einen Zulassungsvertrag.

## **§ 12 Verwaltung der Regionalliga**

Die Interessen der Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern nimmt der BFV-Spielausschuss wahr. Die Spielleitung der Regionalliga Bayern wird vom BFV-Spielausschuss durchgeführt.

Dem Spielleiter obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a. Erstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
- b. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
- c. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB und BFV
- d. Führung der offiziellen Tabelle,
- e. Ansetzung von Spielaufsicht und Spiel- und Medienbeauftragter,
- f. Anforderung von Schiedsrichtern,
- g. Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage.

Für die Regionalliga Bayern finden mindestens zweimal jährlich Versammlungen/Tagungen statt, bei denen die Anwesenheit Pflicht ist.

Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des BFV-Spielausschusses.

Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der Regionalliga Bayern, insbesondere über die Terminlisten.

### **§ 13 Schiedsrichter-Ansetzung**

1. Die Einteilung der Schiedsrichterteams und der Schiedsrichterbeobachter sowie die Einstufung der Schiedsrichter nimmt der Verbands-Schiedsrichterausschuss vor.
2. Jeder Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern hat gemäß § 9 der Spielordnung ein Mindestsoll an aktiven Schiedsrichtern zu erfüllen. Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 FO zu leisten.

### **§ 14 Sportgerichtsbarkeit**

Die Sportgerichtsbarkeit für die Regionalliga obliegt dem Verbandsinspektor, dem Sportgericht Bayern und dem Verbands-Sportgericht nach der Satzung und den Ordnungen des BFV, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung.

## **III. Besondere Bestimmungen**

### **§ 15 Strafen**

Die Strafbestimmungen ergeben sich aus den allgemein gültigen Vorschriften des § 4 der Satzung sowie den Vorschriften der RVO.

### **§ 16 Schiedsgerichtsbarkeit**

Über Streitigkeiten zwischen dem BFV und einem Regionalligeteilnehmer entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem BFV und dem Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs des BFV angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des BFV zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.

### **§ 17 Einsatz von Spielern**

1. Der Einsatz von Vertragsspielern, Amateuren und Lizenzspielern in Spielen von Mannschaften der Regionalliga richtet sich nach den §§ 11, 11a, 12 und 12a der DFB-Spielordnung. Es müssen keine Vertragsspieler auf der Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden.
2. Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels (Toto-Pokal) müssen unter den dort genannten Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die DFB Bestimmungen §§ 12/12 a der DFB-Spielordnung gelten entsprechend.

3. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel (Toto-Pokal) einer Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. Die DFB Bestimmungen §§ 12/12a der DFB-Spielordnung gelten entsprechend.
4. Es müssen keine Vertragsspieler auf der Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden.
5. Die Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft wird nach § 11 der DFB-Spielordnung geregelt. Für die Spielberechtigung eines Spielers nach einem Einsatz in der Regionalliga gilt der § 11 a der DFB-Spielordnung. Für die Spielerlaubnis von Spielern in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen gilt der § 12 der DFB-Spielordnung.

### **§ 18 Anti-Doping**

Dopingkontrollen können vom DFB angeordnet werden. Geeignete Räume müssen zur Verfügung stehen. Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

## **IV. Finanzangelegenheiten**

### **§ 19 Zulassungsgebühr**

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Melde-/Zulassungsgebühr in Höhe von 2.000 EURO an, die vor Beginn der jeweiligen Saison zu entrichten ist.

### **§ 20 Beiträge**

1. Jeder Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern hat die Zuschauerzahl pro Heimspiel zu ermitteln und dem Schiedsrichter mitzuteilen. Der Verein hat eine Spielabgabe von 5 % Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens EURO 250, an den BFV zu überweisen.
2. Spielverlegungsgebühren werden nicht erhoben.
3. Um eine Berichterstattung in Bewegbildern für alle Regionalligeteilnehmer von allen Spielen sicher zu stellen, zahlt jeder Verein pro Heimspiel eine Produktionsbeteiligung in Höhe von 88 Euro (1.500 Euro pro Saison) an den BFV. Die Produktionsbeteiligung ist in zwei Raten zu je 750 Euro am 1. August und am 1. Februar an den BFV zu entrichten. Alle weiteren Produktionskosten übernimmt der BFV. Bei verwertbaren Eigenproduktionen erhält der Verein 88 EURO pro Heimspieltag erstattet.

### **§ 21 Schiedsrichterkosten**

1. Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die Regionalliga Bayern gesondert gepoolt und den jeweiligen Regionalligeteilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Die Aufwandsentschädigungen betragen:
  - a. Schiedsrichter 200 EURO,

- b. Schiedsrichterassistenten je 100 EURO und
  - c. Schiedsrichterbeobachter 30 EURO.
3. Die Fahrtkosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter ergibt sich aus der Schiedsrichterordnung.
- V. Sonstige Bestimmungen

### **§ 22 Spielersperrn**

Bei Spielersperrn finden die §§ 40, 51 a, 51 b und 51 c Rechts- und Verfahrensordnung Anwendung.

### **§ 23 Bespielbarkeit des Platzes**

1. Die Regionalligeteilnehmer sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen.
2. Eine Platzkommission wird nicht eingerichtet. Auf § 26 und 27 der Spielordnung wird verwiesen.
3. Der Termin für Spielabsagen durch den Regionalligeteilnehmer wird bei Spielen an Wochentagen auf 12:00 Uhr und bei Spielen am Samstag bzw. Sonntag auf 8:00 Uhr festgesetzt.

### **§ 24 Online-Spielbericht**

1. Jeder Regionalligeteilnehmer hat gemäß § 13 Abs. 5 Satzung den Online-Spielbericht einzusetzen und einen Raum mit den dafür notwendigen Voraussetzungen bereit zu stellen.
2. Die Spielberichte werden am Spieltag über einen PC des Heimvereins von den jeweiligen mit Berechtigungscode ausgestatteten Vereinsvertretern ausgefüllt. Die Schiedsrichter geben das Ergebnis und weitere Daten (FaD, Gelbe Karten, Gelb/Rote Karten) ebenfalls online ein.

Nur der vom Schiedsrichter und beiden Mannschaften unterschriebene Ausdruck des Spielberichts-Online gilt als offizielles Dokument.

3. Sollte in Einzelfällen aus technischen Gründen das Ausfüllen des Online Spielberichts bogens nicht möglich sein, sind die Ausdrücke des offiziellen Spielberichts bogen online zu verwenden.

### **§ 25 Eintrittskarten**

1. Für die Gastvereine sind 5 % der Sitzplatzkarten sowie 10 % der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 200 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der

Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft.

Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten aus der ersten Kategorie (nebeneinander liegende Plätze) sowie drei Durchfahrtsscheine für reservierte Parkplätze.

2. Dauerkarten gelten grundsätzlich nur für Meisterschaftsspiele der jeweiligen Spielklasse.
3. Der Regionalligeteilnehmer stellt dem BFV für jedes Spiel der Regionalliga Schiedsrichterbeobachter und den BFV-Spiel- und Medienbeauftragten mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld, zur Verfügung. Ebenso fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtsscheine für reservierte Parkplätze, die auf Anfrage der BFV-Geschäftsstelle oder der BFV-Bezirksgeschäftsstelle genutzt werden können. Macht der BFV davon bis spätestens zwei Tage vor dem Spiel keinen Gebrauch, kann der Regionalligeteilnehmer diese Karten verwenden.

Inhaber des BFV-Funktionärsausweises haben freien Eintritt.

4. Die Video-und/oder Film-Akkreditierung erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.
5. Pressekarten werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den Heimverein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den Heimverein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für eine Saison erfolgen.
6. Für jedes Spiel haben Schiedsrichter, die im Besitz eines gültigen SR-Ausweises sind, für einen Stehplatz freien Eintritt. Sitzplätze bedürfen einer Zuzahlung durch den jeweiligen Schiedsrichter.
7. Die Eintrittskarten sind bei Spielen mit erhöhtem Risiko mit dem Datum des Spieltages, der Spielpaarung sowie der Platzordnung (Block/Platznummer) zu versehen.
8. Die Höhe der Eintrittspreise wird durch die Regionalligeteilnehmer selbst festgelegt. Der BFV bittet aber die Regionalligeteilnehmer um eine einheitliche Preisgestaltung.

## **§ 26 Stadionverbote**

Die ausgesprochenen Stadionverbote gelten bundesweit. Sie werden in die zentrale Kartei des DFB aufgenommen.

## **§ 27 Ligaausweissystem**

Es wird ein Ligaausweissystem eingeführt.

## **Sicherheitsrichtlinie für den Spielbetrieb in der Regionalliga Bayern**

- I. Allgemeines
  - § 1 Grundsatz
  - § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten
  
- II. Bauliche Maßnahmen
  - § 3 Grundsatz
  - § 4 Bereich außerhalb der Platzanlage
  - § 5 Äußere Umfriedung / Kassen und Kontrollstellen / Lagerflächen
  - § 6 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld
  - § 7 Äußerer/Innerer Rettungsweg
  - § 8 Zuschauerbereiche
  - § 9 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Sanitätsdienste
  - § 10 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter
  - § 11 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen
  - § 12 Brandschutz
  
- III. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen
  - § 13 Grundsatz
  - § 14 Überlassung einer Platzanlage
  - § 15 Veranstaltungsleitung
  - § 16 Sicherheitsbeauftragter
  - § 17 Zutrittsberechtigung
  - § 18 Kontrollen
  - § 19 Getränkeausschank
  - § 20 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik
  - § 21 Ordnungsdienst
  
- IV. Sonstige Maßnahmen
  - § 22 Plan der Platzanlage
  - § 23 Stadionordnung
  - § 24 Stadionsprecher
  - § 25 Fan-Betreuung
  - § 26 Stadionverbote
  
- V. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen zwingend zu erfüllen
  - § 27 Spiele mit erhöhtem Risiko
    - A) Bauliche Maßnahmen
      - § A1 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld
      - § A2 Zuschauerbereiche
      - § A3 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen
    - B) Organisatorische/betriebliche Maßnahmen
      - § B1 Grundsatz
      - § B2 Zutrittsberechtigung
      - § B3 Kontrollen
      - § B4 Ordnungsdienst
      - § B5 Besondere Maßnahmen
  
- VI. Schlussbestimmungen
  - § 28 Ordnungsvorschrift
  - § 29 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Grundsatz**

Die Sicherheitsrichtlinie legt bauliche und organisatorische sowie betriebliche Standards fest, die für den Spielbetrieb in der Regionalliga Bayern (4. Spielklasse) einzuhalten sind.

### **§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten**

1. Es ist Aufgabe des Regionalligateilnehmers, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Regionalligateilnehmer ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.
2. Soweit der Regionalligateilnehmer aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und ggf. durchzuführen, hat er bei zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Regionalligateilnehmer für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dies dem BFV unverzüglich zu berichten.
3. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

## **II. Bauliche Maßnahmen**

### **§ 3 Grundsatz**

1. Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Erfordernissen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung bzw. der einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Normen entsprechen. Die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung wird auch dringend für Stadien/Platzanlagen mit einem Fassungsvermögen unter 5000 Zuschauer empfohlen.
2. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.
3. Der Regionalligateilnehmer ist verpflichtet, jährlich vor Saisonbeginn mit dem Rechtsträger der Platzanlage und den zuständigen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) eine Besprechung durchzuführen, die Platzanlage anhand der Forderungen der Sicherheitsrichtlinie zu überprüfen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen. Die Protokollkopie ist dem BFV mit der Spielberechtigungsliste vorzulegen.  
Der Plan des Stadions/Platzanlage sowie der Nachweis über das Fassungsvermögen des Stadions/Platzanlage ist dem BFV erstmals mit den Zulassungsunterlagen zuzustellen.

#### **§ 4 Bereich außerhalb der Platzanlage**

1. Die Platzanlage soll durch Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene Parkplätze für PKW, Räder und Busse sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein. Die Hauptanfahrtsstraßen zur Platzanlage und die zugeordneten Parkplätze sollen mit Leitbeschilderungen ausgestattet sein.
3. Im Nahbereich der Platzanlage ist mindestens eine Übersichtstafel zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzubringen.

#### **§ 5 Äußere Umfriedung / Kassen und Kontrollstellen / Lagerflächen**

1. Die äußere Umfriedung muss die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen.  
Sie sollte mindestens 2,00 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sollten so ausgestaltet sein, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. In geöffnetem Zustand dürfen sie den Zu- und Abgang der Zuschauer nicht behindern und müssen in ihrer Lage gesichert sein.
4. An den Zugängen zur Platzanlage sollten Leiteinrichtungen installiert werden, so dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können.
5. Im Stauraum vor den Zugängen sollten bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
6. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen zu durchsuchen, Gegenstände auszusondern, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren.
7. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung eingeschlossen sein.
8. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon, Handy bzw. Sprechfunk ausgestattet sein.
9. Lagerflächen (z.B. von Versorgungseinrichtungen, Baustellen) sind von Zuschauerbereichen zu trennen und zu sichern.

#### **§ 6 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld**

1. Der Innenraum zum Spielfeld ist durch eine ca. 1m hohe Rundumbande abzusichern. Sie darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein.
2. Zutritt zum Innenraum haben nur Personen, die auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind oder eine dafür vorgesehene Akkreditierung vorweisen können.
3. Sollten laut der gesetzlichen Vorgaben bei der Spielfeldumfriedung (Bande oder Einzäunung) Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld erforderlich sein, müssen sie so angeordnet und beschaffen sein, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen und den DIN-Normen entsprechen.

#### **§ 7 Äußerer/Innerer Rettungsweg**

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltenender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen (Platzanlagenplan) zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern und dem Platzanlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
4. Das Spielfeld der Platzanlage sollte über mindestens eine für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge geeignete Zufahrt erreichbar sein.
5. Die festgelegten Rettungs- und Notwege sind jederzeit freizuhalten.
6. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungs- und Notwege sind von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.

### **§ 8 Zuschauerbereiche**

1. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch störende Einbauten oder Einrichtungen (z.B. sog. „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen.  
Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.  
In den Stehplatzbereichen mit mehr als 5 hintereinander angeordneten Stehplatzreihen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.
2. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.
3. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.
4. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarben-Anstrich zu markieren; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.
5. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss deutlich erkennbar sein und ist so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
6. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (sog. reine Fußballstadien) sollten hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze zur Über- und Durchwurfsicherung installiert sein.

### **§ 9 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Sanitätsdienste**

1. Den Sicherheitskräften, dem Ordnungsdienst, Sanitäts- und Rettungsdienst und der Feuerwehr sind Stellplätze zur Verfügung zu stellen, ferner sollten nach Möglichkeit Bereitstellungsräume für die Sicherheitskräfte, den Ordnungsdienst und den Sanitäts- und Rettungsdienst vorhanden sein.

2. Der Polizei und dem Ordnungsdienst sollte im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden die Einrichtung von Befehlsstellen ermöglicht werden. Der Ort der Befehlsstellen sollte einen Überblick auf die sicherheitsrelevanten Bereiche gewährleisten. Der Raum für die polizeiliche Einsatzleitung sollte abgetrennt und mit Strom- und Telefonanschluss ausgerüstet sein.
3. Die Befehlsstellen der unter Abs. 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind nach Möglichkeit nebeneinander unterzubringen.

### **§ 10 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter**

1. Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich zu schützen. Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in dem Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen.
3. Für Mannschaften und Schiedsrichter müssen separate Toiletten, Duscheinrichtungen und Umkleidekabinen vorhanden sein.

### **§ 11 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen**

1. Die Platzanlage muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet.
2. Die Befehlsstelle der Polizei sollte mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung ausgestattet werden.
3. Die Platzanlage muss grundsätzlich mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen ausgestattet sein.

### **§ 12 Brandschutz**

1. Entsprechend den Festlegungen der Feuerwehr sind Feuerlöscher aufzustellen bzw. Hydrantenanschlüsse einzurichten.
2. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer, Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

## **III. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen**

### **§ 13 Grundsatz**

1. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.
2. Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes im Stadion/Platzanlage beizutragen.

Dazu zählt auch die Bereitstellung von Ordnungs- und Sicherheitskräften für die eigenen Fans.

### **§ 14 Überlassung einer Platzanlage**

1. Der Regionalligateteilnehmer hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
  - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
  - Rechte und Pflichten des Nutzers
  - Nutzungsumfang und -dauer
  - berechnigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
  - Berechnigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
  - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern
  - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechnigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

### **§ 15 Veranstaltungsleitung**

1. Der Regionalligateteilnehmer hat bei Spielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

### **§ 16 Sicherheitsbeauftragter**

1. Der Regionalligateteilnehmer ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zur Durchführung des Spielbetriebes zu betrauen.
2. Der Sicherheitsbeauftragte hat außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Spielen zu erfassen, auszuwerten und dem BFV mitzuteilen (Spieltagreporting).
3. Er hat spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei besonderen Anlässen (z.B. bei Spielen mit erhöhtem Risiko), Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Er hat eng mit den Sicherheitsverantwortlichen des BFV zusammenzuarbeiten.

### **§ 17 Zutrittsberechnigung**

1. Der Regionalligateilnehmer ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten und Befahren der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
  - Eintrittskarten
  - Arbeitsausweise
  - Durchfahrtsscheine
  - Dienstausweise der Sicherheitsträger bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben.

### **§ 18 Kontrollen**

1. An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemeinzugänglicher Bereiche sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen umfassen:
  - die Feststellung der Zutrittsberechtigung
  - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann
  - die Durchsuchung der Personen (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
    - a. Waffen,
    - b. gefährlichen Gegenständen, wie Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen - namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 23) nicht mitgeführt werden dürfen – ,
    - c. alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel.
 Die Durchsuchung (ggf. stichprobenartig) kann auch durch ausgebildete ehrenamtliche Ordnungskräfte durchgeführt werden.
3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.
4. Werden Gegenstände festgestellt, die gem. Abs. 2 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischen zu lagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs. 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.
5. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

### **§ 19 Getränkeausschank**

1. Der Verkauf alkoholischer Getränke (Bier und Glühwein) innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.
2. Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Platzanlage zu verweisen.
3. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

### **§ 20 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik**

1. Der Regionalligeteilnehmer sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
2. Der Regionalligeteilnehmer stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag gegen den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.
3. Behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen, sind in jedem Falle vorher mit dem BFV abzustimmen.

### **§ 21 Ordnungsdienst**

1. Mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
2. Zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen, der anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einschließen muss.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes -sowohl vereinseigene als auch gewerbliche- haben mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Mindestalter 18 Jahre
  - Nachweis der Zuverlässigkeit und Eignung.
4. Die für das gewerbliche Unternehmen geltenden Regelungen des § 9 Bewachungsverordnung für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bewachungsdienst bleiben unberührt.
5. Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gewerblichen Ordnungsdienstes nur, wenn sie von
  - der zuständigen Behörde gem. § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregister (BZR) und
  - der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land) überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind.Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle 3 Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spielsaison erneut vorzunehmen.

Der Regionalligeteilnehmer hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung des BFV nachzuweisen.
6. Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Platzanlage aus Anlass einer

Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballereinsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person (z.B. Sicherheitsbeauftragter des Vereins) festgestellt worden ist.

Die Unterrichtung/Ausbildung umfasst:

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden (verpflichtend).
- für ehrenamtliche Ordnungskräfte 10 Stunden (dringend empfohlen).
- für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden und soll sich an der Schulungs-DVD des DFB ausrichten.

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen.

Der Regionalligeteilnehmer ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem BFV nachzuweisen.

Bei den ehrenamtlichen Sicherheitskräften entscheidet der Leiter Ordnungsdienst bzw. der Sicherheitsbeauftragte über die Zuverlässigkeit und Eignung dieser Personengruppe. Dieser kann auch die Schulung durchführen.

7. Falls der Regionalligeteilnehmer die Ordnungsdienstaufgabe von einem Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag abzuschließen, der vor allem Folgendes beinhalten soll:

- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage
- übertragene Aufgaben (klare Abgrenzung und Beschreibung der Aufgaben festlegen)
- zu besetzende Positionen
- Vorlage von Einsatzplänen
- zeitliche Dimension der Aufgaben
- Anzahl der einzusetzenden Ordner, bzw. Ordner mit Dienststunden
- Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
- Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

8. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes ehrenamtlich sowie gewerblich sind mit einer einheitlich reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.

9. Der Ordnungsdienstleiter/Sicherheitsbeauftragte und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

10. Der Ordnungsdienst ehrenamtlich sowie gewerblich hat folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:

- Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperret ist. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein;
- Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
- Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);

- Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion/Platzanlage nicht nachweisen können, die Tiere mitführen, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
  - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und im Stadion/Platzanlage;
  - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion bzw. auf der Platzanlage, die im Verdacht stehen, Rauchpulver bei sich zu führen, das sie in kleinen Mengen bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion bzw. die Platzanlage gebracht haben, namentlich im Bereich von Toiletten oder ähnlichen Räumlichkeiten;
  - Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
  - Wegnahme, Lagerung und ggf. Wiederaushändigung von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
  - Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl;
  - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
  - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
  - Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung von der Öffnung bis zur Leerung;
  - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Besuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadion/Platzanlageninnenraum;
  - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
  - Regelung des im befriedeten Stadion/Platzanlagenbereich stattfindenden Fahrzeug und Fußgängerverkehrs;
  - Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
  - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an den Veranstaltungsleiter, die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen.
11. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch – regional und funktional – in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
  12. Die Stärke des Ordnungsdienstes ist am Umfang der Aufgaben u.a. an der Anzahl der zu besetzenden Positionen auszurichten (*Anhalt: 100:1 bei normalen Spielen; 60:1 bei Risikospielen*). Bei der Festlegung der Ordnungsdienststärke ist die Sicherheitsbeurteilung der Polizei in die Überlegung einzubeziehen.
  13. Es wird empfohlen, den Ordnungsdienst mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährdeten Stellen eingesetzt sind. Die Funksprechstellen sind in einem Kommunikationsplan aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll.

## **IV. Sonstige Maßnahmen**

### **§ 22 Plan der Platzanlage**

1. Im Plan der Platzanlage sind alle wichtigen Einrichtungen, Flucht- und Rettungstore, Zu- und Abgänge, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswege, Beschilderungen u. ä. in ihren wesentlichen Zügen festzuhalten.
2. Die Planunterlagen sind den Sicherheitsverantwortlichen auszuhändigen und den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs-, Sanität- und Ordnungsdienstes auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 23 Stadionordnung**

1. Die Regionalligateteilnehmer haben, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem Platzeigentümer und den örtlichen Sicherheitsträgern, für ihre Sportanlage eine Stadionordnung zu erlassen.
2. Die Stadionordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigenden Verhaltensweisen von Besuchern vorzubeugen. Sie soll u.a. enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ausgesprochen wurde, keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ge- und Verbote sollen Sanktionen angedroht werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 24 Stadionsprecher**

1. Jeder Regionalligateteilnehmer ist verpflichtet, einen Stadionsprecher einzusetzen und ihn zu schulen.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten:
  - Verzögerung des Spielbeginns
  - Spielabbruch
  - Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen
  - Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer
  - Zünden von Feuerwerks- und Knallkörpern u. ä.
  - Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld
  - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
  - Gefahren durch Unwetter
  - Gefahren durch bauliche Mängel
  - panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer
3. Die vorbereiteten Texte für Lautsprecherdurchsagen sind beim Stadionsprecher und der Polizei sofort greifbar vorzuhalten.

### **§ 25 Fan-Betreuung**

1. Aufgabe des Regionalligateteilnehmers ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anhänger des eigenen Vereins für die Unterstützung von Ordnung und

Sicherheit zu gewinnen und sie von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten.

2. Dies soll erreicht werden durch:

- Einsatz eines Fan-Beauftragten
- Veranstaltungen mit Anhängern, insbesondere mit Fan-Clubs, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden
- Betreuung der Anhänger während der Heim- und Auswärtsspiele
- regelmäßige auf Gewaltminderung ausgerichtete Veröffentlichung von Beiträgen in der Stadionzeitung bzw. Fan-Zeitschrift

### **§ 26 Stadionverbote**

1. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll durch den Hausrechtsinhaber ein Stadionverbot ausgesprochen werden.
2. Das Stadionverbot soll unverzüglich nach auffällig werden des Betroffenen am Tage der Veranstaltung schriftlich ausgesprochen werden.
3. Jedes Stadionverbot ist der Geschäftsstelle des BFV schriftlich mitzuteilen.
4. Stadionverbote werden von den Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFBs und seiner Mitgliedsverbände gegenseitig anerkannt.
5. Nähere Einzelheiten der Vorgehensweisen sind in einer besonderen Anweisung in Anlehnung an die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten festzulegen.

## **V. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen zwingend zu erfüllen**

### **§ 27 Definition: Spiele mit erhöhtem Risiko**

1. Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsbeurteilung der Polizei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass erhebliche Sicherheitsstörungen durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahrenpotentiale auftreten können.
2. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind neben den allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen noch Sonderbestimmungen zur Optimierung der Sicherheit in den Stadien/Sportanlagen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren.
3. Dazu gehören die nachfolgend in
  - A) Bauliche Maßnahmen und
  - B) Organisatorische Maßnahmendargestellten Vorkehrungen und insbesondere die Durchführung von Sicherheitsbesprechungen unter Beteiligung von Polizei/Bundespolizei, Ordnungsdienstleiter, Sicherheitsbeauftragte des Heimvereins, Stadionbetreiber sowie evtl. Gastverein. Der Sicherheitsausschuss des BFV ist rechtzeitig vom Termin der Sicherheitsbesprechungen zu unterrichten. Dieser behält sich vor, an der Besprechung teilzunehmen. Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich der Geschäftsstelle des BFV zu übersenden.

Können die nachfolgenden Paragraphen A1, A2, A3 in A) Baumaßnahmen und § B2, B3, B4, B5 in B) organisatorische Maßnahmen im an den BFV gemeldeten Stadion (Sportplatzanlage) nicht erfüllt werden, so ist für diese Spiele ein Ausweichstadion (Sportplatzanlage) zu melden, in dem das geforderte Sicherheitskonzept erfüllt werden können.

Folgende Sonderbestimmungen zur Optimierung der Sicherheit im Stadion sind zwingend erforderlich:

### **C) Bauliche Maßnahmen**

#### **§ A1 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld**

1. Der **Gästeblock** ist zum Innenraum mit einer ca. **2 m hohen Einzäunung** abzugrenzen. Die Einzäunung darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein.
2. Sollten laut den gesetzlichen Vorgaben bei der Spielfeldumfriedung (Bande oder Einzäunung) Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld erforderlich sein, müssen sie so angeordnet und beschaffen sein, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen und den DIN-Normen entsprechen.

#### **§ A2 Zuschauerbereiche**

1. Die Zuschauerbereiche sind in **mindestens** zwei getrennte **Sektoren/Blöcke** (für Heim- und Gästefans) zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Kassen, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. Die Eingänge und Kassen sollten in unmittelbarer Nähe der Sektoren/Blöcke liegen. An den Grenzen **zum Gästeblock** sind Abtrennungen – ca. 2,00 m hoch- anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in den anderen Bereich verhindern.
2. Stehplätze müssen im Übrigen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden.
3. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben (**Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsbehörden und des BFV**). Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
4. Spiele mit besonderem Gefahrenpotential kann der BFV als Bundesspiele deklarieren. Diese Spiele müssen in einem Stadion ausgetragen werden, welches die Voraussetzungen für Bundesspiele erfüllt.
5. Jeder Sektor/Block muss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über genügend Rettungs- und Fluchtwege sowie Rettungstore, Kioske und Toiletten verfügen.  
Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszustatten.

#### **§ A3 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen**

Die Befehlsstelle der Polizei muss mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung ausgestattet sein. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Polizei und sind im Sicherheitskonzept aufzuführen.

## **D) Organisatorische/betriebliche Maßnahmen**

### **§ B1 Grundsatz**

1. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins in einer Sicherheitsbesprechung frühzeitig vor der Veranstaltung präzise abzustimmen.
2. Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren.
3. Der Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins ist für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen. Dieses Schriftstück ist dem BFV gemeinsam mit dem Protokoll der Sicherheitsbesprechung zu zusenden.

### **§ B2 Zutrittsberechtigung**

1. Eintrittskarten sind mit dem Datum des Spieltages, der Spielpaarung sowie der Platzordnung (Block und ggf. Platznummer) zu versehen.
2. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche.

### **§ B3 Kontrollen**

Die Kontrollen umfassen:

- die Feststellung der Zutrittsberechtigung
- die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann
- die Durchsuchung der Personen (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
  - a. Waffen,
  - b. gefährlichen Gegenständen, wie Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen - namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 23) nicht mitgeführt werden dürfen,
  - c. alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel.

Die Durchsuchung hat durch einen gewerblichen Sicherheitsdienst zu erfolgen.

### **§ B4 Ordnungsdienst**

1. Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens gem. § 34a GewO zu übertragen.

2. Der Ordnungsdienst hat folgende zusätzliche Aufgaben zu übernehmen:
  - Gewährleistung der Blocktrennung

### **§ B5 Besondere Maßnahmen**

1. Der Regionalligateilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass folgende Maßnahmen (nach Absprache) durchgeführt werden:
  - Begrenzung des Verkaufs von Eintrittskarten
  - Einschränkung bzw. Verbot des Ausschanks von Alkohol (wenn angeordnet)
  - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen (unabhängig der dem Ticket zugeordneten Platz)
  - Einrichtung und Freihaltung sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen), falls dies bei der Sicherheitsberatung festgelegt wurde
  - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen
  - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen.
  - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins (gemäß II. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen, § 1 Grundsatz)
  - den Gästefans ist ein eigener Parkplatz zu zuweisen. Dieser sollte abgetrennt (Bauzaun oder Sperrgitter) sein und von einem Ordner bewacht werden.
2. Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen gefährden oder nicht zulassen, kann der Verein dem zuständigen Spielleiter vorschlagen, eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels vorzunehmen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Ordnungsvorschrift**

Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage dieser Richtlinie nicht entsprechen und dadurch dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorheriger Verwarnung durch den BFV gesperrt werden.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Die Sicherheitsrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ in Kraft.

## **BFV-Zulassungsrichtlinien für die Regionalliga Bayern**

### **Technisch-Organisatorische Zulassungsvoraussetzungen**

## § 1 Einzureichende Unterlagen

1. Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga und Bayernliga bis spätestens 01. März 2012, 14:00 Uhr und für Vereine der Landesligen bis spätestens 2. April 2012, 14:00 Uhr eingereicht werden:
  - Bewerbung zur Regionalliga
  - Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligateilnehmers (zweifach)
  - Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligateilnehmer (zweifach)
  - Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 6
  - Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit in der Spielzeit 2012/2013.
  - Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit in der Spielzeit 2012/2013 bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko
  - Erklärung zum Stadion mit Stadionplan, eingezeichneten Rettungswegen sowie Protokoll Sicherheitsbesprechung gem. § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie
  - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligateilnehmers unterschriebene Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern
  - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligateilnehmers unterschriebene Medienrichtlinie für die Regionalliga Bayern
  - Sicherheitskonzept des Regionalligateilnehmers (Grundlage Sicherheitsrichtlinie für die RL Bayern, Erklärung zum Stadion/zur Sportanlage)
  - Stadionordnung (eventuell zweifach, falls Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko in einem anderen Stadion ausgetragen werden)
  
2. Folgende Unterlagen müssen bis zum 10.07.2012, 14:00 Uhr eingereicht werden:
  - Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
  - Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
  - Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
  - Benennung des Stadionverbotsbeauftragten
  - Datenschutzerklärung des Stadionverbotsbeauftragten
  - Bestätigung / Anerkennung der Anti-Dopingregeln

## **§ 2 Stadion**

1. Der Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Regionalliga-Mannschaft ist durch Einreichung der Erklärung zum Stadion/ zur Sportanlage zu erbringen. Diese Erklärung haben der Eigentümer, der Regionalligeteilnehmer und der Betreiber zu unterschreiben. Die gemachten Angaben haben die Polizei, die Bauaufsichtsbehörde, die Brandschutzdienststelle, der Ordnungsdienst/Sicherheitsbeauftragte sowie der Rettungs- und Sanitätsdienst zu bestätigen.
2. Auf einer Platzanlage dürfen maximal nur zwei Verbandsliga-Vereine spielen.
3. Die Anforderungen an die Fußballstadien / Sportanlagen in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht sind gemäß der Erklärung zum Stadion zu erfüllen und einzuhalten.

## **§ 3 Sicherheitsvorgaben**

1. Der Regionalligeteilnehmer verpflichtet sich, die in der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.
2. Jeder Regionalligeteilnehmer hat ein eigenes Sicherheitskonzept getrennt nach Spielen mit oder ohne erhöhtes Risiko und eine Stadionordnung zu erstellen und dem BFV zusammen mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen.
3. Sollte der Regionalligeteilnehmer auf dem gemeldeten Stadion/der Sportanlage die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem Risiko nicht erfüllen, ist ein Stadion/eine Sportanlage zu melden, wo die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem Risiko erfüllt werden kann.
4. Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen hat der Sicherheitsbeauftragte diese Vorkommnisse, unmittelbar nach Spielschluss an die angegebenen Stellen zu melden. Nach jedem Spiel hat der Sicherheitsbeauftragte einen Spieltagsreport (Ligareport) abzugeben.

## **§ 4 Sportmedizinische Untersuchung**

1. Eine internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung der Spieler in der Regionalliga Bayern ist ab der Saison 2012/2013 verpflichtend vorgeschrieben.
2. Ohne den Nachweis einer internistisch-allgemein sportmedizinischen Untersuchung kann kein Eintrag auf der Spielberechtigungsliste erfolgen. Die sportmedizinische Untersuchung ist in Eigenverantwortung des Regionalligateilnehmers durchzuführen. Die Bestätigung ist dem BFV mit der Spielberechtigungsliste vorzulegen.

## **Personell – Administrative Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 5 Trainer**

Für die Regionalliga-Mannschaft muss ein verantwortlicher Trainer mindestens mit A-Lizenz verpflichtet werden. Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet der BFV.

### **§ 6 Verbindlich zu meldendes Personal**

Der Regionalligeteilnehmer hat folgendes Personal zu benennen und an die spielleitende Stelle zu melden:

- a. Veranstaltungsleiter / Ansprechpartner am Spieltag,
- b. Sicherheitsbeauftragter,
- c. Medienverantwortlicher,
- d. Fanbeauftragter,
- e. Bevollmächtigter für Stadionverbote,
- f. Stadionsprecher,
- g. Anti-Doping-Beauftragter

In Personalunion kann der Bevollmächtigte für Stadionverbote wahrgenommen werden. Alle andern Positionen können nicht kombiniert werden.

Änderungen sind unverzüglich der spielleitenden Stelle zu melden.

Dieser Personenkreis hat an den jeweiligen Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen des BFV teilzunehmen.

### **§ 7 Medizinisches Personal**

Das medizinische Personal (ein Arzt oder ein Physiotherapeut) ist am Spieltag auf dem Spielberichtbogen zu benennen/melden. Ein Rettungswagen ist vor Ort zu stationieren. Ausnahmen haben die örtlich zuständigen Behörden zu genehmigen.

### **§ 8 Geschäftsstelle**

Jeder Regionalligeteilnehmer hat eine Geschäftsstelle zu betreiben. Sie muss nicht mit hauptamtlichem Personal besetzt sein. Die ständige - zumindest telefonische - Erreichbarkeit des Teilnehmers sollte dennoch gewährleistet sein.

### **Sonstige Bestimmungen**

### **§ 9 Überwachung Wettmarkt**

1. Die Überwachung des Wettmarktes wird vom DFB zentral für alle Regionalligen wahrgenommen.
2. Die Spieler müssen entsprechend belehrt werden. Eine unterschriebene Bestätigung über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des DFB zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und zu damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten muss vorgelegt werden.

### **§ 10 Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung**

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der Regionalliga Bayern übt der BFV aus.
2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Regionalliga Bayern festzulegen, besitzt der BFV.
3. Das Recht, über Fernsehübertragungen von Meisterschaftsspielen der Regionalliga Bayern Verträge zu schließen, besitzt der BFV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über das Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Regionalliga Bayern stehen dem BFV zu. Das BFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der BFV-Verbands-Spielausschuss ist anzuhören.
5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem BFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das BFV-Präsidium.
6. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das BFV-Präsidium.
7. Das offizielle Eröffnungsspiel zu Beginn einer Saison wird ausschließlich vom BFV vermarktet. Dabei kann der BFV auf alle vorhandenen Werbeflächen im Stadion frei verfügen. Der BFV hat das Recht alle anderen Werbeflächen abzudecken.
8. Dem BFV ist bei allen Verbandsspielen der Regionalliga Bayern das Recht einzuräumen hinter oder neben den Toren je eine Bande oder Transparent oder Banner anzubringen und Bodenleger auszulegen. Die Größe einer Bande oder Transparents kann hier ca. 1 m x 6 m betragen und kann für die Eigenprodukte des BFV, die Regionalliga Bayern selbst oder den mit BFV und der Liga verbundenen Produkte verwendet werden.
9. Der Regionalligeteilnehmer hat die Medienrichtlinien der Regionalliga Bayern umzusetzen.

10. Pressekarten werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den Heimverein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den Heimverein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für eine Saison erfolgen.
11. Die Video- und /oder Film-Akkreditierung erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.

## **§ 11 BFV Spiel- und Medienbeauftragter**

1. Zu jedem Verbandsspiel der Regionalliga Bayern wird ein BFV-Spiel- und Medienbeauftragter vor Ort sein. Diesem ist Zutritt zu allen Bereichen des Stadions/der Sportanlage zu gewähren.
2. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko kann zusätzlich zum BFV-Spiel- und Medienbeauftragten von der DFB-Abteilung Prävention und Sicherheit eine Sicherheitsaufsicht vor Ort sein.

## **Medienrichtlinien für den Spielbetrieb in der Regionalliga Bayern**

### **1. Personelle Anforderungen**

Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern müssen mindestens eine/n Medienverantwortliche/n (nachfolgend "der Medienverantwortliche" genannt) benennen und dem Bayerischen Fußball-Verband melden. Der Medienverantwortliche muss in seiner Funktion bei allen Heimspielen seines Vereins vor Ort sein oder für eine entsprechende Vertretung seiner Person sorgen. Der Medienverantwortliche nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:

- Verantwortlicher Ansprechpartner in allen Medienangelegenheiten für den Bayerischen Fußball-Verband.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (z. B. für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins (z. B. für die Durchführung der Pressekonferenzen).
- Unterstützung des Spiel- und Medienbeauftragten des BFV am Spieltag.
- Umsetzung und Kontrolle der BFV-Medienrichtlinien. Dabei wird der Medienverantwortliche des Heimvereins bei Bedarf vom Bayerischen Fußball-Verband unterstützt.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für den Spiel- und Medienbeauftragten des BFV und die Medien im Stadion ab spätestens einer Stunde vor Spielbeginn. Die Mannschaftsaufstellung muss als Presseinformation in Schriftform dem BFV-Spiel- und Medienbeauftragten sowie allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Internet, Fotografen) spätestens 15 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden.
- Der Medienverantwortliche stellt für das Team von „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ (falls vor Ort) auf Anfrage einen Vereinshelfer ab, der die Arbeit des Produktionsteams unterstützt.

- Der Regionalligeteilnehmer und sein Medienverantwortlicher sorgen dafür, dass Journalisten mit Videoproduktionsauftrag (z.B. TV-Sender, Online-Portale) nur dann Zutritt zum Stadion erhalten, wenn sie über eine gültige „Jahresakkreditierung Video“ des BFV verfügen. Die Jahresakkreditierung wird nur dann erteilt, wenn das jeweilige Medium die Bewegt-/Spielbilder dem Bayerischen Fußball-Verband für das Videoportal [www.bfv.tv](http://www.bfv.tv) und „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ zur Verfügung stellt. Kann diese Akkreditierung nicht vorgelegt werden, hat der Regionalligeteilnehmer bzw. der Medienbeauftragte das Hausrecht auszuüben und dem jeweiligen Journalisten den Zutritt zum Stadion/die Videoproduktion zu untersagen.
- Die „Jahresakkreditierung Video“ kann den Journalisten bei Nichteinhaltung der Akkreditierungsvereinbarung vom BFV entzogen werden.
- Der Regionalligeteilnehmer trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht somit ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter.
- Der Medienverantwortliche nimmt an allen Fachtagungen des Bayerischen Fußball-Verbandes teil.

## **2. Infrastrukturelle Anforderungen (Medien)**

Das Stadion muss die nachfolgenden infrastrukturellen Medieneinrichtungen aufweisen. Die genannten Kapazitäten und Quantitäten sind Mindestanforderungen, die erfüllt werden müssen. Die jeweils vorhandenen Kapazitäten und Quantitäten müssen allerdings mindestens den tatsächlich vom Heimverein erteilten Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen entsprechen.

- In der Regionalliga Bayern sind mindestens fünf überdachte Presseplätze auf der Haupttribüne mit uneingeschränkter Sicht auf das Spielfeld bereitzustellen. Bei Bedarf muss den Journalisten ein Stromanschluss gewährleistet werden können.
- Für TV-Sender/Kamerateams soll ein erhöhter und überdachter Standort zur Verfügung gestellt werden. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Eine Sichtbehinderung, zum Beispiel durch Bauelemente des Stadions, Werbebanden, Zuschauer, Fotografen oder sonstige Personen, ist auszuschließen. Die für die Videoproduktion erforderlichen Stromanschlüsse sind mit der entsprechenden Kapazität durch den Heimverein bereit zu stellen.
- Ein separater Medienarbeitsbereich mit Stromversorgung und eventuell Internetanschluss für mindestens fünf Medienvertreter ist bereitzustellen. Als Medienarbeitsraum kann z.B. auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraums genutzt werden.
- Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an PKW-Parkplätzen (mindestens 5) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und Medien-Teams (max. bestehend aus einem Kameramann, einem Tontechniker und einem Redakteur), die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze zugewiesen sein.

## **3. Redaktionelle Anforderungen**

Es ist im Interesse aller in der Regionalliga spielenden Regionalligeteilnehmer eine größtmögliche öffentliche Wirkung der Regionalliga Bayern herzustellen. Um die

Basis für eine bestmögliche mediale Darstellung und Vermarktung der Regionalliga Bayern zu legen, sind folgende redaktionelle Anforderungen zu erfüllen:

- Der Regionalligeteilnehmer baut das vom BFV zur Verfügung gestellte „BFV-Medienpaket Regionalliga“ in seine vereinseigenen Medien ein. Das Medienpaket umfasst:
  - Eine Grafik (inkl. Web-Link) zu „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“.
  - Die Grafik ist auf der Startseite der Vereinshomepage einzubinden und mit dem Link zu BFV.TV zu hinterlegen.
  - Eine Anzeige zu „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ für die Stadionzeitung. Die Anzeige ist dauerhaft in die Stadionzeitung einzubauen.
  - Einen Audiotrailer zu „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“.
  - Der Trailer ist vom Stadionsprecher bei jedem Heimspiel abzuspielen. Begleitend dazu hat der Stadionsprecher mind. einmal vor Abspielen des Audiotrailers eine Kurzinformation zu BFV.TV vorzulesen. Die Kurzinformation wird den Regionalligeteilnehmern vom BFV zur Verfügung gestellt.
  - Eine wöchentliche Ankündigung/News zur nächsten BFV.TV-Sendung.
  - Die News wird vom BFV - wenn möglich - jeweils zwei Tage vor dem nächsten Spieltag zur Verfügung gestellt und ist zeitnah auf der Vereinshomepage einzusetzen.
  - Einen täglichen Online-Newsticker für die Regionalliga Bayern.
  - Der Newsticker ist auf der Vereinshomepage zu integrieren. Der BFV unterstützt die Regionalligeteilnehmer in technischen Fragestellungen bei der Einbindung.
- Der Regionalligeteilnehmer hat die für die Regionalliga Bayern zur Verfügung stehenden BFV-Widgets auf der Vereinshomepage bzw. das offizielle Ligalogo einzubinden.
- Vor Saisonbeginn und bei Neuzugängen/Spielerwechseln stellt der Regionalligeteilnehmer dem BFV ein professionelles Mannschaftsfoto sowie Einzelspielerfotos zur Verfügung.

Ab der Spielzeit 2012/2013 sollen alle Spiele und Tore der Regionalliga Bayern in „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ zu sehen sein. Dazu setzt der BFV auf ein Modell mit folgenden drei Bausteinen:

1. Ein vom BFV selbst produziertes Topspiel, wobei bestmöglich auf eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Regionalligeteilnehmer geachtet wird.
2. Spielberichte regionaler TV-Sender.
3. Für Spiele, die weder vom BFV noch einem regionalen TV-Sender besetzt sind, beauftragt der BFV einen externen Dienstleister.

Damit gewährleistet ist, dass alle Freitags- und Samstagsspiele sowie alle Wochentagsspiele (Dienstag und Mittwoch) in „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ vorkommen und alle Sonntagsspiele ab Montag auf [www.bfv.tv](http://www.bfv.tv) abrufbar sind, zahlt jeder Regionalligeteilnehmer pro Heimspiel eine Produktionsbeteiligung in Höhe von 88 Euro (1.500 Euro pro Saison) an den BFV. Die Produktionsbeteiligung ist in zwei Raten zu je 750 Euro am 1. August und am 1. Februar an den BFV zu entrichten. Alle weiteren Produktionskosten übernimmt der BFV.

- Mögliche Rückvergütung der Produktionsbeteiligung:  
Optional haben die Heimvereine bei den Spielen, die nicht vom BFV oder einem regionalen TV-Sender produziert werden, die Möglichkeit in Eigenregie selbst

Spielbilder zur Verfügung zu stellen, bei Freitags- und Samstagsspielen sowie Wochenspieltagen (Dienstag und Mittwoch) für „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ bzw. bei Sonntagsspielen für [www.bfv.tv](http://www.bfv.tv).

Dazu ist eine Rücksprache mit dem BFV spätestens vier Tage vor dem Spieltag erforderlich.

Für alle Spiele (Baustein 3), die der Regionalligeteilnehmer selbst filmt und die Bewegtbilder gemäß vorangegangener Beschreibung dem BFV zur Verfügung stellt, erhält der Regionalligeteilnehmer die Produktionsbeteiligung in Höhe von jeweils 88 Euro am Jahresende zurückerstattet.

Der BFV steht den Regionalligeteilnehmern auf Wunsch bei der Videoproduktion beratend zur Seite.